

gelbern sicherzustellen. Die Anlehensbestände sind zwar derzeit noch nicht erschöpft, sie betragen noch rund 18 Millionen Kronen, nach dem Hauptvoranschlage 1915/16 werden sie aber in diesem Verwaltungsjahre zu Ende gehen. Die Gemeinde Wien kann jedoch ihre Investitionen auch während des Krieges nicht vollständig einstellen, um so weniger, als der Krieg selbst manche Auslagen, die programmgemäß aus Anlehensgeldern zu bestreiten sind, dringend notwendig macht. Nach Beendigung des Krieges wird aber vieles, das jetzt notgedrungen zurückgestellt wurde, um so dringlicher zur Ausführung gelangen müssen. Hierzu kommt noch, daß bei Fortdauer des Krieges sich die Notwendigkeit ergeben kann, Erfordernisse, die an sich aus den eigenen Einnahmen der Gemeinde zu decken wären, vorschussweise gegen seinerzeitigen Rückerschlag aus den eigenen Geldern durch Anlehensgelder zu decken. Nicht unberücksichtigt darf ferner bleiben, daß nach Friedensschluß wahrscheinlich der Geldmarkt durch öffentlichen und privaten Geldbedarf sehr stark in Anspruch genommen werden wird, und daß es daher ein Gebot der Vorsicht ist, so bald als möglich für den Anlehensbedarf der Gemeinde Wien in den nächsten Jahren vorzusorgen.

Ueber die Art dieser Vorsorge dürfte eine Meinungsverschiedenheit kaum bestehen. Eine Begebung langfristiger Anlehen ist bei der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse des Geldmarktes von vornherein ausgeschlossen; ebenso eine Kontokorrentschuld in dem für die Gemeinde Wien erforderlichen Ausmaße, da keine Bank eine derartige Verpflichtung unter annehmbaren Bedingungen einzugehen in der Lage ist. Es bleibt somit nur die Möglichkeit der Begebung eines kurzfristigen Anlehens durch Zeilschuldverschreibungen. Die gesetzliche Berechtigung dazu ist der Gemeinde Wien gegeben.

Dasselbe Konsortium der Wiener Banken, welches das Markanlehen der Gemeinde vom Jahre 1913 bewerkstelligt hat, er bietet sich nunmehr, der Gemeinde Wien eine Kassenscheinanleihe von 100 Millionen Kronen in Kronenwährung zu gewähren. Die Bedingungen erscheinen unter den gegenwärtigen Verhältnissen als annehmbar, und ich glaube nicht, daß in absehbarer Zeit bessere erzielt werden können. Ich beantrage daher die Annahme dieses Angebotes.

Ich muß aber noch einen zweiten Antrag stellen. Es ist nämlich, soweit ich die Sachlage beurteilen kann, nicht ausgeschlossen, daß in der Frage der Prolongation der Markanleihe vom Jahre 1913 eine Entscheidung unverzüglich getroffen werden muß. Für diesen Fall möchte ich mir vom Gemeinderate die Genehmigung erbitten, sofort abzuschließen; daß ich mich bemühen werde, die günstigsten Bedingungen zu erlangen, ist selbstverständlich.

Ich beantrage daher, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Das in dem vorliegenden Protokoll vom 6. März 1916 gestellte Anbot auf Uebernahme von Kassenscheinen im Gesamtnominalbetrage von 100 Millionen Kronen wird angenommen.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, über die Prolongation der 60-Millionen-Mark-Anleihe vom Jahre 1913 nötigenfalls selbst zu möglichst günstigen Bedingungen abzuschließen und hierüber ehestens an den Gemeinderat zu berichten.

Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

Das Uebereinkommen der Gemeinde mit den Banken.

Das Protokoll über das Uebereinkommen, das die Bankengruppe mit der Gemeinde am 6. d. geschlossen hat, lautet:

§ 1. Die Banken übernehmen von der Gemeinde Wien auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1914, RG. und WB. Nr. 97, auszugebende Kassenscheine im Gesamtnominalbetrage von 100 (hundert) Millionen Kronen, welche ausschließlich in der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RG. Nr. 126, festgestellten Kronenwährung auszustellen, mit jährlich 5½ Prozent in halbjährigen, am 15. März und 15. September jedes Jahres im nachhinein fälligen Raten zu verzinsen und am 15. März 1921 mit dem Nominalbetrage einzulösen sind.

Der Gemeinde Wien bleibt jedoch das Recht vorbehalten, sämtliche Kassenscheine auch vorzeitig an einem der Verzinsungstermine gegen vorherige, mindestens dreimonatige Kündigung mit dem Nominalbetrage einzulösen. Die Kündigung wird in diesem Falle im Amtsblatte der Stadt Wien, in der „Wiener Zeitung“ und in weiteren, von den Banken zu bezeichnenden Zeitungen verlaublich.

§ 2. Die Kassenscheine sind in der von den Banken angegebenen Stückelung, auf den Ueberbanger lautend, vom 15. März 1916 datiert und mit 10 Halbjahrskupons zur Zinsenbehebung versehen in der mit den Banken zu vereinbarenden Textierung ehestens zu liefern.

§ 3. Die Kapitalrückzahlung erfolgt gegen Einziehung der Kassenscheine — bei vorzeitiger Einlösung unter Abrechnung des Betrages der etwa fehlenden

Der Bericht und Antrag des Bürgermeisters im Stadtrat.

Wir entnehmen dem Berichte des Bürgermeisters im Stadtrat folgendes:

Am 15. Mai dieses Jahres werden bekanntlich die Mark-Kassenscheine, welche die Gemeinde im November 1913 begeben hat, einzulösen sein. Daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Einlösung nicht gut anders als im Weg einer neuen Markanleihe erfolgen könne, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Die Verhandlungen hierüber sind eingeleitet und werden nach Durchführung der anhängigen vierten Deutschen Kriessanleihe voraussichtlich Erfolg haben.

Inzwischen handelt es sich darum, auch den weiteren Bedarf der Gemeinde Wien an Anlehens-